

Zertifizierung DEFINO Berater / Zertifizierung DEFINO Analyst

DEFINO Institut für Finanznorm GmbH

Heidelberg
(„Anbieter“)

Dieser Zertifizierungsauftrag einschließlich der als **Anhang A** beigefügten Zertifizierungsregelungen nebst Anlagen regelt die Vertragsbeziehungen zwischen dem Anbieter und dem Vertragspartner hinsichtlich der Zertifizierung von natürlichen Personen zum zertifizierten DEFINO Berater oder zum zertifizierten DEFINO Analysten. Die Bezeichnung DEFINO Berater setzt die entsprechende berufliche Erlaubnis zur Beratung und zur Produktvermittlung voraus. Die Zertifizierung zum DEFINO Analyst ist ohne diese Erlaubnis möglich.

Allgemeine Informationen

Firma/Name des Vertragspartners Name/Firma

Adresse Vertragspartner Adresse

Tel./Fax/Email

Rechnungsadresse Name/Firma

(soweit abweichend)

Adresse

Umsatzsteueridentifikationsnummer Nummer
des Vertragspartners

Vertragspartner

- Bitte Zutreffendes ankreuzen Vertragspartner schließt den Vertrag ausschließlich für sich selbst ab (nur bei Einzelunternehmen/Selbstständigen möglich).
- Vertragspartner (Unternehmen) beauftragt die Zertifizierung für mehrere Personen.

Der Vertragspartner stellt sicher, dass die als Anhang B diesem Lizenzschein beigefügte Erklärung von jeder zu zertifizierenden Person vor Aufnahme der Tätigkeit als zertifizierter DEFINO Berater oder zertifizierter DEFINO Analyst unterzeichnet wird. Auf Verlangen des Anbieters hat der Vertragspartner die ordnungsgemäße Verpflichtung der zu zertifizierenden Personen unverzüglich nachzuweisen. Der Vertragspartner hat weiterhin sicherzustellen, dass diese Personen die nach den AGB (Anhang A) betreffenden Pflichten einhalten.

Wichtiger Hinweis:

Der Vertragspartner erklärt sich in jedem Fall mit Unterzeichnung dieser Vereinbarung damit einverstanden, dass der Anbieter selbst oder durch Dritte eine Online-Bewertungsplattform im Internet bereitstellt, auf der Kunden die Beratungsqualität des Vertragspartners beurteilen und bewerten können. Ein Anspruch des Vertragspartners auf Löschung von Beiträgen auf der Bewertungsplattform oder eine konstante Überwachung der Bewertungsplattform besteht nur dann, wenn diese Beiträge nachweislich unrichtig oder verleumderisch sind.

Art der Zertifizierung

- Bitte Zutreffendes ankreuzen
(unter Angabe der Anzahl von
Zertifizierungen in Stück)
- DEFINO zertifizierter Finanzberater** auf Grundlage der DIN SPEC 77222 - Standardisierte Finanzanalyse für den Privathaushalt. Einzelpreis Erstzertifizierung: 400,00 EUR zzgl. gesetzlicher MwSt.
- DEFINO zertifizierter Finanzanalyst** auf Grundlage der DIN SPEC 77222 - Standardisierte Finanzanalyse für den Privathaushalt. Einzelpreis Erstzertifizierung: 400,00 EUR zzgl. gesetzlicher MwSt.
- DEFINO zertifizierter Vermögens- und Risikoberater** auf Grundlage der DIN SPEC 77223 - Standardisierte Vermögens- und Risikoanalyse für den Privatanleger. Einzelpreis Erstzertifizierung: 200,00 EUR zzgl. gesetzlicher MwSt.
- DEFINO zertifizierter Vermögens- und Risikoanalyst** auf Grundlage der DIN SPEC 77223 - Standardisierte Vermögens- und Risikoanalyse für den Privatanleger. Einzelpreis Erstzertifizierung: 200,00 EUR zzgl. gesetzlicher MwSt.

Im Preis enthalten ist die Gebühr für die Überlassung des jeweiligen, der Zertifizierung zugrundeliegenden, DEFINO Regelwerks.

Zahlungsform

Rechnung nach Vertragsabschluss

Das DEFINO Institut stellt dem Vertragspartner eine Rechnung über die beauftragten Dienstleistungen zur Überweisung. Die Rechnung ist nach Erhalt innerhalb von 10 Tagen zu begleichen.

Sonstiges

_____, den ____ . ____ . ____

Vertragspartner

Anbieter

Anhang A
Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Zertifizierung von natürlichen Personen zum
zertifizierten DEFINO Berater und zum zertifizierten DEFINO Analysten
(im Folgenden „DEFINO Anwender“)

Stand: 06.09.2016

I. Präambel

Diese Leistungsbeschreibung und Regelungen einschließlich der zugehörigen Anlagen (im Folgenden „**Zertifizierungsregelungen**“) regeln abschließend die Vertragsbeziehungen zwischen dem **DEFINO Institut für Finanznorm GmbH** (im Folgenden „**Anbieter**“) und dem **Vertragspartner** hinsichtlich der Zertifizierung von natürlichen Personen zum DEFINO Berater oder zum DEFINO Analysten.

Anwender im Sinne dieser **Zertifizierungsregelungen** ist (a) der Vertragspartner, wenn er eine Vereinbarung über eine Zertifizierung als DEFINO Anwender ausschließlich für sich selbst abgeschlossen hat oder (b) der Vertragspartner, wenn dieser eine juristische Person ist, soweit er im Rahmen der Beratung/Analyse gegenüber Dritten und im Rahmen einer Zertifizierung als DEFINO Anwender tätig wird sowie alle auf Veranlassung des Vertragspartners im Bereich der Beratung/Analyse gegenüber Endkunden tätigen sonstigen Dritten, für die der Vertragspartner eine der oben genannten Zertifizierungen erlangt hat.

1. Vertragsgegenstand

- 1.1 Der Anbieter bietet Anwendern nach Maßgabe der Regelungen unter Ziffer II. dieses Vertragswerks den Erwerb der erforderlichen Schulungsunterlagen sowie die Erlangung und Aufrechterhaltung einer Zertifizierung als zertifizierter DEFINO Berater oder zertifizierter DEFINO Analyst an. Grundlage hierfür ist der Nachweis der erforderlichen Kenntnisse im Rahmen einer vom Anbieter durchgeführten Sachkundeprüfung sowie die dauerhafte Aufrechterhaltung bestimmter in diesen allgemeinen Geschäftsbedingungen festgelegten Anforderungen.
- 1.2 Zertifizierte Anwender sind darüber hinaus berechtigt, im geschäftlichen Verkehr ein entsprechendes vom der Anbieter ausgestelltes Zertifikat sowie nach Maßgabe der Regelungen unter Ziffer II. dieses Vertragswerks weiteres auf den Anbieter verweisendes Material, insbesondere das DEFINO Regelwerk und Unterlagen, Medien etc. die mit Hinweisen auf dieses Regelwerk versehen sind, sowie die Wort-/Bildmarke „DEFINO“ zu verwenden.

II. Zertifizierung

1. Leistungen des Anbieters

- 1.1 Der Anbieter bietet Anwendern den Erwerb der Schulungsunterlagen zur Erlangung der für eine Zertifizierung als DEFINO Berater oder DEFINO Analyst erforderlichen Fachkenntnisse an.
- 1.2 Der Anbieter führt darüber hinaus regelmäßig Zertifizierungsprüfungen gemäß Ziffer II. 3. dieser Zertifizierungsregelungen durch, an denen Anwender bei Erfüllung der allgemeinen Zertifizierungsvoraussetzungen gemäß Ziffer 4.1. dieser Zertifizierungsregelungen innerhalb von sechs (6) Monaten nach Erhalt der Schulungsunterlagen teilnehmen können.
 - Die Zertifizierung als DEFINO Berater setzt hierbei voraus, dass der Anwender bei Durchführung der Prüfung über eine aufsichtsrechtliche Erlaubnis (z.B. IHK-Registrierung als Finanz- und/oder Versicherungsvermittler sowie ggf. sonstige Erlaubnisse) zur Ausübung seiner Tätigkeit als Berater verfügt.
 - Besteht eine solche Erlaubnis nicht, besteht die Möglichkeit einer Zertifizierung als DEFINO Analyst.
- 1.3 Nach Bestehen einer Zertifizierungsprüfung übermittelt der Anbieter dem Vertragspartner eine Zertifizierungsurkunde.

- 1.4 Der Anbieter wird den Anwender auf der Website www.institut-finanznorm.de während des Bestehens der Zertifizierung als „Zertifizierter DEFINO Berater“ bzw. „Zertifizierter DEFINO Analyst“, jeweils mit Bezug auf die der Zertifizierung zugrundeliegenden DIN Spezifikation//DIN Norm, auflisten. Die Web-site hat eine Verfügbarkeit von mindestens 80% pro Kalenderjahr während des Bestehens der Zertifizierung.
- 1.5 Mit Erhalt der Zertifizierungsurkunde ist der Anwender berechtigt, sich während des Bestehens der Zertifizierung als „DEFINO-zertifiziert“ zu bezeichnen. Darüber hinaus ist der Anwender während des Bestehens der Zertifizierung berechtigt, die Wort-/Bildmarke DEFINO im Rahmen seiner Analyse/Beratung Dritter zu verwenden. Die Verwendung der DEFINO Marke kann in Printmedien (Flyer, Briefe etc.), in sozialen Medien, in der E-Mail Signatur, auf der Homepage und in Abstimmung mit dem Anbieter auf sonstigen Medien (Werbeträger wie Kugelschreiber, Rollups etc.) erfolgen. Der Anbieter stellt zu diesen Zwecken dem zertifizierten DEFINO Anwender das DEFINO Logo in elektronischer Form per E-Mail zur Verfügung.

2. Pflichten des Anwenders

Der Anwender ist verpflichtet,

- 2.1 im Rahmen der Analyse bzw. bei der Beratung, sofern möglich, auf das entsprechende DEFINO Regelwerk hinzuweisen,
- 2.2 sich nicht abfällig in Bezug auf die Zertifizierung sowie die damit im Zusammenhang stehenden Zeichen oder den Anbieter bzw. das DEFINO Regelwerk zu äußern,
- 2.3 bei der Analyse/Beratung Dritter unter vertragsgemäßigem Einsatz des DEFINO-Regelwerkes und der auf ihr basierenden DEFINO-Software auf die Verwendung des DEFINO-Regelwerkes hinzuweisen,
- 2.4 alle Materialien, die der Anwender Dritten weitergibt und die Daten enthalten, die unter vertragsgemäßer Verwendung eines DEFINO-Regelwerkes erstellt wurden, mit einem Hinweis auf die Verwendung des DEFINO-Regelwerkes zu versehen,
- 2.5 für den Fall der Zertifizierung als DEFINO Berater während des Bestehens der Zertifizierung eine entsprechende aufsichtsrechtliche Erlaubnis (z.B. IHK-Registrierung als Finanz- und/oder Versicherungsvermittler sowie ggf. sonstige Erlaubnisse) zur Ausübung seiner Tätigkeit aufrecht zu erhalten,
- 2.6 im Rahmen der Analyse/Beratung die einzelnen Ergebnisse einer nach DEFINO zertifizierten Analysesoftware auf Plausibilität zu prüfen, sowie
- 2.7 während der Zertifizierungslaufzeit im Rahmen der Analyse/Beratung eine aktuelle Ausgabe des DEFINO-Regelwerkes bereitzuhalten und in Zweifelsfragen die von dem Anbieter hierzu erstellte Schulungsunterlagen zu konsultieren. Das jeweilige DEFINO-Regelwerk wird dem Berater in jeweils aktueller Form per Email oder per Downloadmöglichkeit auf der Website der Gesellschaft www.institut-finanznorm.de zur Verfügung gestellt. Eine Vervielfältigung/Veröffentlichung (jeglicher Art – elektronische Medien, Druck etc.) und/oder Weitergabe bedarf der ausdrücklichen Zustimmung des Anbieters.

3. Zertifizierung

- 3.1 Die Zertifizierung bezieht sich auf die nachfolgenden DEFINO Regelwerke bzw. die diesen zugrundeliegenden DIN Standards/DIN Normen:
 - Standardisierte Finanzanalyse für den Privathaushalt (DIN SPEC 77222)
 - Standardisierte Vermögens- und Risikoanalyse für den Privatanleger (DIN SPEC 77223)
- 3.2 Die Anwender-Zertifizierung kann allein natürlichen Personen verliehen werden. Die Zertifizierung von Unternehmen ist nur unter den abweichenden Bedingungen der Unternehmenszertifizierung möglich, welche nicht Gegenstand dieses Vertragswerks ist.

- 3.3 Die dem Anwender erteilte Zertifizierung ist auf seine Person beschränkt. Der Anwender hat sicherzustellen, dass Dritte sich nicht unter Berufung auf seine Zertifizierung als „DEFINO-zertifiziert“ bezeichnen.
- 3.4 Der Anbieter unterrichtet den Vertragspartner während des Bestehens der Zertifizierung über Entwicklungen und Änderungen an den DEFINO-Regelwerken, sofern dies nach pflichtgemäßem Ermessen des Anbieters notwendig ist. Aktuelle Berechnungsparameter (Inflationsrate, Renditen etc.) werden auf der Homepage des Anbieters (www.institut-finanznorm.de) veröffentlicht. Der Vertragspartner ist verpflichtet, sich diesbezüglich zu informieren und hat sicherzustellen, dass nicht mit dem Vertragspartner identische Anwender Kenntnis dieser Informationen haben.

4. Zertifizierungsprüfung; Voraussetzungen

- 4.1 Die Erteilung der Zertifizierung setzt das erfolgreiche Bestehen einer Zertifizierungsprüfung sowie den Besitz einer entsprechenden nach DEFINO zertifizierten Analysesoftware (Produktgattung DEFINO Office Edition) voraus.
- 4.2 Die Zertifizierungsprüfung findet vorbehaltlich abweichender Vereinbarungen am Sitz des Anbieters statt. Die Zertifizierungsprüfung richtet sich nach den jeweils zum Zeitpunkt der Zertifizierungsprüfung aktuellen Prüfungsbedingungen des Anbieters. Die zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses geltenden Prüfungsbedingungen sind diesen Zertifizierungsregelungen als **Anhang 1** beigefügt.
- 4.3 Die Zulassung zur Zertifizierungsprüfung zur Erlangung der Zertifizierung als DEFINO Berater setzt voraus, dass der Anwender über eine aufsichtsrechtliche Erlaubnis zur Ausübung seiner beratenden/analysierenden Tätigkeit verfügt.
- 4.4 Die Zulassung zur Zertifizierungsprüfung setzt im Übrigen voraus, dass der Anwender persönlich und fachlich zur Nutzung des DEFINO Regelwerks gegenüber Verbrauchern geeignet ist. Auf Verlangen des Anbieters hat der Anwender daher dem Anbieter ein aktuelles polizeiliches Führungszeugnis sowie eine Erklärung des Anwenders auszuhändigen, aus denen sich ergibt, dass gegen den Anwender weder zum gegenwärtigen Zeitpunkt noch innerhalb der letzten 5 Jahre vor Ausstellung der Erklärung eine rechtskräftige strafrechtliche Verurteilung erfolgte bzw. ein rechtskräftiger Strafbefehl wegen eines Vermögensdeliktes erging noch über dessen Vermögen innerhalb des genannten Zeitraums ein Insolvenzverfahren anhängig war.

5. Vergütung

- 5.1 Für die Zertifizierung (Zur-Verfügung-Stellung der Schulungsunterlagen, Abnahme der Zertifizierungsprüfung und Gestattung der Verwendung der Lizenzmaterialien) gelten die im Zertifizierungsauftrag genannten Preise. Für eventuell erforderlich werdende Folgeschulungen und/oder Folgeprüfungen zur Verlängerung der Zertifizierung im Sinne der Ziffer 8 gilt die jeweils zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses zur Durchführung der Maßnahme aktuelle Preisliste des Anbieters, welche unter www.institut-finanznorm.de veröffentlicht wird.
- 5.2 Die Zertifizierungsgebühr ist mit Vertragsabschluss fällig. Eine gegebenenfalls zu entrichtende Gebühr für eine Folgeschulung bzw. Folgeprüfung ist zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses zur Durchführung der Maßnahme fällig.
- 5.3 Der Vertragspartner hat dem Anbieter im Rahmen der Zertifizierung anfallende Reisekosten, sofern die Prüfung auf Wunsch des Vertragspartners nicht am Sitz des Anbieters in Heidelberg abgenommen wird, in Höhe des tatsächlichen Aufwandes zu erstatten.

6. Audits des Anbieters

- 6.1 Um die fortlaufende Einhaltung der Verpflichtungen des Anwenders aus dieser Vereinbarung zu überprüfen, ist der Anbieter gegenüber dem Vertragspartner/Anwender berechtigt, die Beratungs- bzw. Analysequalität des Anwenders sowie die Einhaltung der in Ziffer II. 2. dieser Zertifizierungsregelungen genannten Verpflichtungen des Anwenders durch verdeckte Testberatungsgespräche zu überprüfen.

- 6.2 Stellt der Anbieter, insbesondere bei vorstehend genannten Kontrollen, Verstöße gegen die Verpflichtungen des Anwenders aus diesen Zertifizierungsregelungen fest, die nach Auffassung des Anbieters nachteilhafte Auswirkungen auf die Analyse- und Beratungsqualität haben können, wird der Anbieter dem Vertragspartner eine konkrete Auflistung der festgestellten Verstöße zukommen lassen und eine Stellungnahme verlangen. Der Anwender stellt etwaige Verstöße nach Zugang der Aufforderung unmittelbar ab.

7. Wechsel der Zertifizierung

Erhält ein zertifizierter DEFINO Analyst eine aufsichtsrechtliche Erlaubnis (z.B. IHK-Registrierung als Finanz- und/oder Versicherungsvermittler sowie ggf. sonstige Erlaubnisse) zur Ausübung seiner Tätigkeit als Berater, kann er auf schriftlichen Antrag gegen Zahlung einer Bearbeitungsgebühr in Höhe von 50,- Euro die Änderung seiner bestehenden Zertifizierung in eine solche als DEFINO Berater verlangen. Entfällt bei einem zertifizierten DEFINO Berater die aufsichtsrechtliche Erlaubnis zur Ausübung seiner Tätigkeit als Berater, kann er auf schriftlichen Antrag gegen Zahlung einer Bearbeitungsgebühr in Höhe von 50,- Euro die Änderung seiner bestehenden Zertifizierung in eine solche als DEFINO Analyst verlangen. Die Laufzeit der Zertifizierung wird hiervon nicht beeinflusst.

8. Beendigung, Entzug und Annullierung der Zertifizierung

- 8.1 Die Zertifizierung gilt grundsätzlich für einen Zeitraum von zwölf (12) Monaten ab Bestehen der Zertifizierungsprüfung. Sie verlängert sich um jeweils weitere sechs (6) Monate, es sei denn
- a) sie wurde vom Vertragspartner schriftlich gekündigt;
 - b) vor Ablauf des jeweiligen Zertifizierungszeitraums wird aufgrund von Weiterentwicklungen der DEFINO-Regelwerke eine Folgeschulung der Anwender und/oder eine hieran anschließende Folgeprüfung zur Feststellung der fortbestehenden Sachkunde des Anwenders erforderlich.

Bei Durchführung der Folgeschulung bzw. ggf. Bestehen der Folgeprüfung verlängert sich die Zertifizierung um ein weiteres Kalenderjahr; Abs. Satz 1 gilt entsprechend für die verlängerte Zertifizierung. Eine erforderliche Folgeschulung und/oder -prüfung darf in ihrem Umfang nicht über dasjenige hinausgehen, was aufgrund der Weiterentwicklungen der DEFINO-Regelwerke erforderlich ist und kann hierbei nach pflichtgemäßem Ermessen des Anbieters beispielsweise auch in Form der Bearbeitung einer Fallstudie erfolgen. Als Weiterentwicklung eines DEFINO-Regelwerkes ist insbesondere anzusehen, wenn in ein Regelwerk neue Regeln aufgenommen bzw. bestehende Regeln geändert werden, welche sich auf die Analyseergebnisse und die darauf anknüpfende Beratung von Kunden auswirken. Sofern es zu Weiterentwicklungen/Änderungen eines DEFINO-Regelwerkes kommt, wird der Anbieter die jeweils angebotenen Folgeprüfungen sowie ggf. vorgelagerten Folgeschulungen auf der Website www.institut-finanznorm.de veröffentlichen und/oder den Vertragspartner über die Folgeschulung und/oder -prüfung sowie deren Modalitäten per E-Mail informieren. Die Modalitäten einer möglichen Folgeprüfung, insbesondere die damit zusammenhängenden Kosten ergeben sich aus den von dem Anbieter erstellten und herausgegebenen Prüfungsbedingungen in jeweils aktueller Form.

- 8.2 Der Anbieter hat das Recht, eine erteilte Zertifizierung zu entziehen, wenn

- ein Berater nicht oder nicht mehr über die nach Ziffer II. 4.3. dieses Vertragswerks erforderliche Erlaubnis einer beratenden Tätigkeit verfügt; in diesem Fall kann der Anwender auf schriftlichen Antrag gegen Zahlung einer Bearbeitungsgebühr in Höhe von 50,- Euro die Änderung seiner bestehenden Zertifizierung in eine solche als DEFINO Analyst verlangen;
- die Zertifizierung missbräuchlich verwendet wird;
- der Anwender einer Aufforderung des Anbieters zum vertragsgemäßen Verhalten nach Ziffer II. 6.2 dieser Zertifizierungsregelungen nicht nachgekommen ist;
- der Anwender die Rechte des Anbieters dadurch in erheblichem Maße verletzt, dass er Dritten die Möglichkeit einräumt, unter Berufung auf die ihm erteilte Zertifizierung Dienstleistungen anzubieten; oder
- bei der Zertifizierungsprüfung oder Folgeprüfungen Täuschungen vorgenommen wurden.

Der Entzug der Zertifizierung wird dem Vertragspartner schriftlich mitgeteilt und wirksam, wenn der Vertragspartner nicht innerhalb von vier (4) Wochen nach Zugang der schriftlichen Mitteilung über den Entzug schriftlich bei dem Anbieter widerspricht. Der Anbieter wird im Falle eines Widerspruchs den Widerspruch prüfen und dem Vertragspartner das Ergebnis der Prüfung innerhalb einer Frist von zwei (2) Wochen nach Eingang des Widerspruchs schriftlich mitteilen. Stellt der Anbieter auch bei Prüfung des Widerspruchs fest, dass die Voraussetzungen eines Entzugs der Zertifizierung gemäß Ziffer II. 7.1. gegeben sind, wird der Entzug der Zertifizierung mit Zugang der Mitteilung des entsprechenden Prüfungsergebnisses wirksam. Der Rechtsweg bleibt dem Vertragspartner offen.

- 8.3 Bei wirksamer Beendigung oder Entziehung der Zertifizierung erlöschen alle Rechte des Vertragspartners/Anwenders zur Nutzung des Lizenzmaterials (Unterlagen, Medien etc., die mit Hinweisen auf das DEFINO-Regelwerk versehen sind). Der Vertragspartner hat das ihm/den Anwendern ausgehändigte Zertifikat über die Zertifizierung sowie bei ihm bzw. den Anwendern vorhandene Lizenzmaterial, entweder unverzüglich an den Anbieter herauszugeben und zu übereignen oder aber auf Verlangen des Anbieters zu zerstören und dies dem Anbieter in Schriftform zu bestätigen. Dies gilt nicht für solche Unterlagen, deren Aufbewahrung für den Vertragspartner nach handels-, steuerrechtlichen oder sonstigen Vorschriften erforderlich ist sowie nicht für die Schulungsunterlagen.

Der Nachweis für die Einhaltung dieser Verpflichtung ist zu übermitteln.

Alle auf diese Vereinbarung bezogenen und vor Entzug der Zertifizierung entstandenen Zahlungsverpflichtungen und sämtliche Bestimmungen hinsichtlich der Geheimhaltung, des Eigentums, der gewerblichen Schutzrechte sowie Schutz und Einschränkungen hinsichtlich der Nutzung des Lizenzmaterials gelten auch nach teilweiser oder vollständiger Beendigung der Zertifizierung fort.

9. DEFINO-Studien

- 9.1 Der Anbieter beabsichtigt, Studien über Absicherungs-, Vorsorge- und Vermögensplanungsverhältnisse der einzelnen Privathaushalte in anonymisierter Form zu veröffentlichen. Dadurch soll die Marke DEFINO gestärkt und der zertifizierte DEFINO-Berater/DEFINO Analyst bei seinen vertrieblichen Aktivitäten unterstützt werden. Zu diesem Zweck sollen, sofern technisch möglich, mindestens halbjährlich, jedoch maximal monatlich DEFINO-spezifische Kennzahlen auf Basis von Kundenauswertungen vom Vertragspartner generiert und an den Anbieter übermittelt werden. Bei den Kennzahlen handelt es sich insbesondere um den Finanzscore sowie die einzelnen Zielerreichungsgrade aller Detailregeln des DEFINO-Regelwerkes „Standardisierte Finanzanalyse für den Privathaushalt“ auf Grundlage der DIN SPEC 77222 (z.B. Berufsunfähigkeit, Altersvorsorge, Privathaftpflicht, Liquiditätsreserve), aufgeschlüsselt nach Personendaten wie z.B. Alter, Tätigkeitsstatus, Familienstand und Geschlecht. Der Vertragspartner wird ausschließlich Daten in anonymisierter Form übermitteln, so dass keine Identifikation oder Rückschlüsse auf einen einzelnen Kunden gezogen werden können.
- 9.2 Der Vertragspartner kann der vorgenannten Datenübermittlung jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widersprechen, es besteht keine vertragliche Verpflichtung. Eine Lieferung von anonymisierten DEFINO-Daten erfolgt rein freiwillig in Abstimmung mit dem Anbieter.

10. Besondere Haftungsbeschränkungen des Anbieters

- 10.1 Der Anbieter übernimmt keine Gewähr dafür, dass die vom Anbieter zur Verfügung gestellte Zertifizierungsurkunde frei von gewerblichen Schutzrechten oder ähnlichen Rechten Dritter sind. Sollte der Vertragspartner/Anwender von Dritten aufgrund der Verwendung der Zertifizierungsurkunde oder der Bezeichnung als „DEFINO-zertifiziert“ in Anspruch genommen werden, ist er verpflichtet, den Anbieter über diesen Umstand unverzüglich zu informieren.

III. Allgemeine Bestimmungen

1. Allgemeine Haftungsbeschränkungen des Anbieters

- 1.1 Der Anbieter haftet unbeschränkt für Ansprüche wegen einer Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, in Fällen zwingender Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz sowie im Umfang einer übernommenen Garantie.

- 1.2 Der Anbieter haftet darüber hinaus für Schäden oder vergebliche Aufwendungen, gleich aus welchem Rechtsgrund, nur, wenn sie von ihm, seinem gesetzlichen Vertreter oder einem seiner Erfüllungsgehilfen durch schuldhafte Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht, also einer Pflicht, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Anwender/Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf, oder durch eine grob fahrlässige oder vorsätzliche Pflichtverletzung verursacht worden sind. Bei durch nicht vorsätzliche oder grob fahrlässige Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht verursachten Schäden ist die Haftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.
- 1.3 Bei Fehlen einer garantierten Eigenschaft haftet der Anbieter nur für solche Schäden, deren Ausbleiben Gegenstand der Garantie ist.
- 1.4 Die vorstehenden Haftungsbegrenzungen gelten entsprechend für die persönliche Haftung der Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen des Anbieters.

2. Geheimhaltung

- 2.1. Vertragspartner/Anwender verpflichten sich gegenüber dem Anbieter, alle vertraulichen Informationen, die ihnen im Vorfeld und/oder im Rahmen der Ausführung dieser Vereinbarung bekannt wurden oder werden, geheim zu halten, insbesondere jeden Zugang Dritter zu diesen Informationen zu vermeiden. Der Vertragspartner hat Mitarbeiter und Angestellte, soweit sie hierzu nicht bereits aufgrund ihres Arbeitsvertrages verpflichtet sind, zur Geheimhaltung in dem hier definierten Umfang auch gegenüber den Anbietern zu verpflichten.
- 2.2. Vertraulich im Sinne dieser Vereinbarung sind alle Informationen, die von dem Anbieter als solche gekennzeichnet sind oder deren Vertraulichkeit sich aus den Umständen ergibt. Insbesondere sind vertrauliche Informationen alle im Rahmen der Zertifizierung, insbesondere im Zusammenhang mit der Zertifizierungs- und Folgeprüfung, übergebenen oder zur Verfügung gestellten Datenbestände, technische, finanzielle und steuerliche Informationen, Planungen, Grafiken und Arbeitsergebnisse der Anbieter. Als vertraulich gelten die unter Verwendung der DEFINO Regelwerke erzielten Ergebnisse, es sei denn, die Ergebnisse werden ausschließlich im Rahmen der Beratung/Analyse eines Kunden verwendet.
- 2.3. Die Verpflichtung zur Geheimhaltung nach vorstehender Ziffer 2.1. gilt nicht für vertrauliche Informationen, (i) die zum Zeitpunkt der Kenntnisnahme durch den Vertragspartner/Anwender bereits offenkundig oder allgemein bekannt sind oder ohne eine Verletzung dieser Vertraulichkeitsverpflichtung bekannt werden, (ii) die dem Vertragspartner/Anwender von einem Dritten ohne eine Verletzung einer Vertraulichkeitsverpflichtung gegenüber dem Anbieter übergeben werden, (iii) die unabhängig von diesen Vereinbarungen von dem Vertragspartner/Anwender entwickelt wurden oder (iv) wenn und soweit die vertraulichen Informationen aufgrund einer vollziehbaren behördlichen oder gerichtlichen Anordnung herauszugeben sind und der Vertragspartner/Anwender den Anbieter unverzüglich nach Kenntnis der Offenlegungspflicht unterrichtet und Gelegenheit gegeben hat, gegen die Offenlegung vorzugehen.

4. Abtretung, Aufrechnungen, Zurückbehaltungsrecht und Gerichtsstand

- 4.1. Der Vertragspartner kann seine Ansprüche gegen den Anbieter nicht ohne dessen Zustimmung abtreten.
- 4.2. Der Vertragspartner hat ein Recht zur Aufrechnung nur wegen rechtskräftig festgestellter oder unbestrittener Gegenforderungen oder wenn die Gegenforderung aus demselben Vertragsverhältnis stammt. Der Vertragspartner kann ein Zurückbehaltungsrecht nur ausüben, wenn sein Gegenanspruch auf demselben Vertragsverhältnis beruht.
- 4.3. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss aller internationalen und supranationalen (Vertrags-)Rechtsordnungen, insbesondere des UN-Kaufrechts. Gerichtsstand ist Heidelberg.

Anhang 1: Zertifizierungsprüfung

Präambel

Die Zertifizierung eines DEFINO Anwenders (im Folgenden „Anwender“ genannt) auf der Grundlage des entsprechenden DEFINO Regelwerkes setzt das Bestehen einer Zertifizierungsprüfung voraus. Diese Prüfung wird von dem DEFINO Institut für Finanznorm GmbH (im Folgenden „DEFINO“ genannt) vorbereitet und durchgeführt. Es gibt zwei (2) Arten der Zertifizierung:

1. Erst-Zertifizierung
2. Folge-Zertifizierung

I. Allgemeine Beschreibung der Zertifizierungsprüfung (Erst-Zertifizierung)

Eine DEFINO Prüfung besteht aus einem theoretischen und praktischen Teil (insbesondere der Berechnung einzelner Regeln anhand von Fallbeispielen). Zum Bestehen einer Zertifizierungsprüfung müssen 50% der bei der jeweiligen Prüfung maximal erzielbaren Punkte erreicht werden. Eine Benotung im klassischen Sinne gibt es nicht, es wird nur zwischen „Bestanden“ und „Nicht Bestanden“ unterschieden. Dem jeweiligen Prüfungsteilnehmer wird die Anzahl der von ihm erzielten Punkte auf Anfrage mitgeteilt.

Die Prüfungsfragen werden durch eine von DEFINO eingesetzte Prüfungskommission festgelegt. Die Prüfungskommission setzt sich aus folgenden Personen zusammen:

1. Dr. Klaus Möller (Vorsitzender)
2. Claus Rieger (Stellvertreter)

Grundlage der jeweiligen Zertifizierungsprüfung (**Standardisierte Finanzanalyse für den Privathaushalt gemäß DIN SPEC 77222 / Standardisierte Vermögens- und Risikoanalyse für den Privatanleger gemäß DIN SPEC 77223**) ist die jeweils aktuelle Version des DEFINO Regelwerkes. Das Regelwerk wird als Fachskript oder als „Lehrbuch“ zur Verfügung gestellt und beschreibt die Funktionsweise der Regeln im Allgemeinen sowie im Detail. Die benannten Dokumentationen werden grundsätzlich in elektronischer Form und als Druckversion bereitgestellt.

II. Zertifizierungsverlängerung (Folge-Zertifizierung)

Die Aufrechterhaltung der bereits erlangten Zertifizierung kann vom Bestehen einer weiteren Zertifizierungsprüfung und/oder Folgeschulung abhängig gemacht werden. DEFINO informiert rechtzeitig über das Erfordernis einer Folgeprüfung/Folgeschulung bzw. über deren Ausgestaltung. Grundlage für diese Folgeprüfungen/Folgeschulungen sind aktualisierte Fachskripte bzw. fachliche Ergänzungen/Erweiterungen des jeweiligen DEFINO Regelwerkes. Eine Aufrechterhaltung bzw. Verlängerung einer bereits bestehenden Zertifizierung ist auch ohne das Bestehen einer Folgeprüfung möglich; die Entscheidung dazu obliegt DEFINO. In diesem Fall wird DEFINO über Änderungen und Ergänzungen des entsprechenden Regelwerkes auf andere Weise informieren.

III. Prüfungstermine / Prüfungsdauer (Erst-Zertifizierung und Folge-Zertifizierung):

DEFINO bestimmt den jeweiligen Prüfungsort und den Zeitpunkt der Prüfung. Die Termine (inkl. Ort, Zeit) werden jeweils sechs (6) Wochen vor der Prüfung bekannt gegeben. Die Dauer einer Prüfung beträgt maximal drei (3) Stunden, Hilfsmittel sind, soweit nicht ausdrücklich genannt, nicht erlaubt. Bei Folge-Zertifizierungen kann die Prüfungsdauer abhängig vom Umfang der die Prüfung erforderlich machenden Änderungen entsprechend kürzer sein.

IV. Wiederholung einer Prüfung / Täuschungsversuche

Beide Prüfungsarten können jeweils in einem von DEFINO festgelegten zweiten Termin (frühestens drei (3) Monate nach der letzten, nicht bestandenen Prüfung) grundsätzlich nur **einmal** wiederholt werden. Besteht der Prüfungsteilnehmer die Prüfung auch bei deren Wiederholung nicht, tritt eine Prüfungssperrfrist von sechs (6) Monaten in Kraft. Der Prüfungsteilnehmer wird nach Ablauf der Prüfungssperrfrist und spätestens sechs (6) Wochen vor der Möglichkeit einer weiteren Prüfungsteilnahme über diese informiert. Die Teilnahme an einer Wiederholungsprüfung nach Ablauf der Prüfungssperrfrist setzt die erneute Zahlung der Prüfgebühr für die jeweilige Zertifizierungsart voraus. Bei wiederholtem „Nicht-Bestehen“ tritt die o.a. Prüfungssperrfrist erneut in Kraft. Die Prüfungskommission entscheidet in diesem Fall über eine generelle Zulassung zu einer erneuten Prüfung nach eigenem Ermessen.

Die Prüfungskommission hat das Recht, im Falle von Täuschungsversuchen bzw. bei Benutzung unerlaubter Hilfsmittel das Prüfungsergebnis zu annullieren. Die Prüfung wird als „Nicht Bestanden“ gewertet. In diesem Fall ist für eine erneute Prüfungsteilnahme die Zulassung durch die Prüfungskommission erforderlich.

Anhang B

EINWILLIGUNGSERKLÄRUNG DEFINO Anwender

Anrede, Titel: _____

Name, Vorname: _____

Geburtsdatum: _____

Firma: _____

Geschäftsadresse: PLZ _____ Ort _____

Telefon/Fax: _____

E-Mail: _____

IHK Nr./Ort: _____ / _____

Vermittler-Nr. _____

(nur bei Gruppenverträgen, z.B. Maklerpools)

Der/die _____

(„Vertragspartner“) hat mit dem DEFINO Institut für Finanznorm GmbH, Heidelberg („Anbieter“) eine Vereinbarung über die Zertifizierung als DEFINO Berater oder DEFINO Analyst geschlossen. Dieser Vereinbarung liegen die Zertifizierungsregelungen des Anbieters, Stand 05.09.2016 („Zertifizierungsregelungen“), abrufbar unter www.institut-finanznorm.de zu Grunde.

Ich beabsichtige, auf Veranlassung des Vertragspartners eine Zertifizierung als (bitte Zutreffendes ankreuzen):

- DEFINO zertifizierter Finanzberater** auf Grundlage der DIN SPEC 77222 - Standardisierte Finanzanalyse für den Privathaushalt
- DEFINO zertifizierter Finanzanalyst** auf Grundlage der DIN SPEC 77222 - Standardisierte Finanzanalyse für den Privathaushalt
- DEFINO zertifizierter Vermögens- und Risikoberater** auf Grundlage der DIN SPEC 77223 - Standardisierte Vermögens- und Risikoanalyse für Privatanleger
- DEFINO zertifizierter Vermögens- und Risikoanalyst** auf Grundlage der DIN SPEC 77223 - Standardisierte Vermögens- und Risikoanalyse für Privatanleger

Ich werde als DEFINO Anwender im Sinne der Zertifizierungsregelungen tätig. Als Anwender im Sinne der Zertifizierungsregelungen erkenne ich hiermit die für Anwender geltenden Regelungen in den Zertifizierungsregelungen als verbindlich an. Es gelten die zum Vertragsabschluss festgelegten Zertifizierungspreise. Bei Gruppenverträgen sind Preisrabatte bei den einzelnen DEFINO Dienstleistungen möglich. Sofern Rabatte gewährt werden, gelten diese anstelle der genannten Einzelpreise.

Ich bin insbesondere damit einverstanden, dass der Anbieter meine Beratungs-/ Analysequalität sowie die Einhaltung meiner Verpflichtungen aus den Zertifizierungsregelungen durch verdeckte Testberatungsgespräche überprüft.

(Ort, Datum)

(Unterschrift)